



Merkblatt zum Verbrennen von pflanzlichen Abfällen

Rechtliche Grundlage

Die Entsorgung von pflanzlichen Abfällen ist insbesondere im Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) und in der Landesverordnung über die Entsorgung von pflanzlichen Abfällen außerhalb von Abfallentsorgungsanlagen (PflAbfVO) vom 11.05.2021 geregelt. Nach den bestehenden gesetzlichen Grundlagen ist das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen außerhalb von Abfallentsorgungsanlagen grundsätzlich nicht zulässig und kann von mir nur in Ausnahmen zugelassen werden. Eine Ausnahme ist zudem nur im Außenbereich gemäß Baugesetzbuch möglich (kein Bebauungsplan, keine Abrundungssatzung, keine zusammenhängende Bebauung).

Das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen im Außenbereich ist bei der Unteren Abfallentsorgungsbehörde des Kreises Ostholstein mindestens 5 Tage vor dem beabsichtigten Verbrennen anzuzeigen. Die Bearbeitung einer gestellten Anzeige ist gebührenpflichtig.

Anzeigenpflichtige Vorhaben

- Folgende Voraussetzungen müssen erfüllt und im Rahmen der Anzeige nachgewiesen werden:
- Es ist Ihnen technisch oder wirtschaftlich nicht möglich die Grünabfälle im Rahmen einer Kompostierung selber zu verwerten oder sie einem zugelassenen Entsorgungsunternehmen zu überlassen.

- Eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit ist nicht zu erwarten. (Bsp. siehe Checkliste)
- Die pflanzlichen Abfälle sind auf dem Grundstück, auf dem sie verbrannt werden sollen, angefallen
- Sollte einer dieser Punkte nicht erfüllt sein, kann eine Ausnahme nicht gewährt werden.

Checkliste zur Stellung einer Anzeige

- Mein Grundstück liegt im Außenbereich
- Begründung, warum die Entsorgung auf einem anderen Weg technisch oder wirtschaftlich nicht möglich ist
- Eine Erklärung, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht zu erwarten ist:
 - die Gesundheit der Menschen wird nicht beeinträchtigt
 - Tiere oder Pflanzen werden nicht gefährdet
 - Gewässer oder Böden werden nicht schädlich beeinflusst
 - schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen oder Lärm werden nicht herbeigeführt
 - die Ziele oder Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung werden nicht beachtet oder die Belange des Naturschutzes, der Landschaftspflege sowie des Städtebaus werden nicht berücksichtigt
 - die öffentliche Sicherheit oder Ordnung wird in sonstiger Weise nicht gefährdet oder gestört
- Die pflanzlichen Abfälle sind auf dem Grundstück, auf dem sie verbrannt werden sollen, angefallen
- Es befindet sich unter dem Brenngut **kein** Laub und Rasenschnitt
- Es handelt sich bei dem Brenngut ausschließlich um Baum- und Strauchschnitt mit einem Durchmesser von weniger als 30 cm

- Es befinden sich in dem Brenngut keine anderen Abfälle z.B. Holzabfälle aus lackiertem, gestrichenem oder mit Holzschutzmitteln behandeltem Holz, mit Teer oder Dachpappe verunreinigtes Abbruchholz, Sperrholz, Spanplatten, Faserplatten, Möbel o.ä..
- Das Brenngut wird **kurz vor dem** Verbrennen umgeschichtet

Ausnahmen von der Anzeigepflicht

Die Anzeigepflicht entfällt

1. wenn die Grünabfälle mit bestimmten Schadorganismen gemäß der Anlage zur Pflanzenabfallverordnung befallen sind,
2. im Rahmen der regelmäßigen Knickpflege für Schnittgut mit einem Stammdurchmesser < 30 cm,
3. im Rahmen des Erwerbsgartenbaus für Schnittgut mit einem Stammdurchmesser < 30 cm.

Eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit darf auch hier nicht gegeben sein.

Lagerfeuer

Zulässig ist nach wie vor das Entzünden von Grillfeuern, Lagerfeuern oder die Benutzung von offenen Kaminen im Garten, wenn hierfür zulässiges Brennmaterial verwendet wird und von der Feuerstelle keine Gefahren für das Wohl der Allgemeinheit ausgehen.

Als Brennmaterial darf nur naturbelassenes stückiges Holz einschließlich anhaftender Rinde, beispielsweise in Form von Scheitholz, Hackschnitzeln sowie Reisig und Zapfen verwendet werden. Das Holz muss lufttrocken und sollte entsprechend abgelagert sein.

Brauchtumsfeuer

Brauchtumsfeuer fallen nicht unter die Regelungen des Abfallrechts und unterliegen daher auch keiner Anzeigepflicht nach der Pflanzenabfallverordnung. Um ein Brauchtumsfeuer handelt es sich nur dann, wenn der Zweck des Feuers eindeutig und zweifelsfrei nicht der Beseitigung pflanzlicher Abfälle, sondern ausschließlich der Pflege eines Brauchtums gilt. Im Kreis Ostholstein werden Osterfeuer und Maifeuer als Brauchtumsfeuer anerkannt. Brauchtumsfeuer sind grundsätzlich öffentliche Veranstaltungen (z.B. von Gemeinden oder Vereinen). Bei Feuern im privaten Kreis sollte ein Teilnehmerkreis beschrieben werden können und auch tatsächlich teilnehmen. Auch hier gilt, der Zweck des Feuers muss eindeutig und zweifelsfrei nicht der Beseitigung pflanzlicher Abfälle dienen, sondern ausschließlich der Pflege eines Brauchtums.

Als Brennmaterial darf lediglich unbehandeltes Holz, Baumschnitt und ggf. Tannenbäume verwendet werden. Zum Schutze der Kleinlebewesen und Gelege darf Brennmaterial erst am Tage der Veranstaltung aufgesetzt werden bzw. müssen gelagerte Haufwerke kurz vor der Veranstaltung umgeschichtet werden.